

## ENTWURF

### Erläuterungen

#### Allgemeiner Teil

Die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase, ABl. Nr. L 161 vom 14.06.2006 S. 1, sowie eine Reihe von Durchführungsverordnungen verfolgten das Ziel der Eindämmung von Emissionen fluoriertes Treibhausgase (HFKW, FKW und SF<sub>6</sub>). Dies geschieht durch Vorschriften für Dichtheitskontrollen, Beschränkungen und Verbote, Berichtspflichten und durch die Einführung eines Qualifizierungs- und Zertifizierungssystems für Personal und Unternehmen, die bestimmte Arbeiten an Geräten und Anlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, verrichten. Dem Regelungsbereich unterliegen zB Druckgaspackungen, Kälte- und Klimageräte und -anlagen, Wärmepumpen, Brandschutzeinrichtungen, Hochspannungs-Schaltanlagen und Lösungsmittel.

Zur Durchführung des EU-Rechts wurden in Österreich das Bundesgesetz zur Reduktion der Emissionen fluoriertes Treibhausgase (Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009), BGBl. I Nr. 103/2009, sowie vier Durchführungsverordnungen erlassen.

Im Jahr 2014 wurde die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006, ABl. Nr. L 150 vom 20.05.2014 S. 195, abgelöst. Wichtigste Neuerung dieser Verordnung ist die Einführung eines Quotensystems auf EU-Ebene, mit dem Obergrenzen für das Inverkehrbringen von fluorierten Treibhausgasen etabliert werden. Ziel ist es, die in Verkehr gebrachten Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe (HFKW) schrittweise bis zum Jahr 2030 auf ein Fünftel des heutigen Ausmaßes zu reduzieren. Weiters werden Verbote und Beschränkungen verschärft, sowie in gewissem Ausmaß auch die Qualifikationserfordernisse ausgeweitet. Zusätzlich wurden einige Durchführungsverordnungen neu erlassen, um den geänderten Anforderungen gerecht zu werden.

Wegen der Änderungen im EU-Recht ist es erforderlich, das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 zu ändern, und auch Modifikationen an vier österreichischen Durchführungsverordnungen vorzunehmen. Diese sind vorwiegend formaler Natur und werden in Form einer Artikelverordnung vorgenommen. Einvernehmen besteht für diese vier Verordnungen für das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Die Begutachtung erfolgt gemeinsam mit der Begutachtung der Änderung des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009.

#### Besonderer Teil

##### Artikel I

###### Zu Z 1, Titel, §§ 3 und 4

Sowohl im Titel dieser Verordnung, als auch an anderen Stellen ist es erforderlich, den Begriff „ortsfest“ zu streichen, da mit der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie

Kühlaggregate in Kühlkraftfahrzeugen und –anhängern und auf die Zertifizierung von Unternehmen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, ABl. Nr. L 301 vom 18.11.2015 S. 28, auch eine Zertifizierung von Personen für den Bereich von Kühlaggregaten in Kühlkraftfahrzeugen und –anhängern eingeführt wurde (in diesen Fällen handelt es sich nicht um „ortsfeste“ Anlagen).

**Zu Z 2, § 1 Z 1**

Diese Ziffer wird an das geltende EU-Recht angepasst.

**Zu Z 3, § 2 Abs. 1 erster Satz, § 3 Abs. 1**

Aktualisierung

**Zu Z 4, § 2 Abs. 2 bis 5**

Der bisher angesprochene „Anhang“ der österreichischen Verordnung wird durch „Anhang I“ der EU-Durchführungsverordnung ersetzt (einerseits ist der Inhalt von EU-Verordnungen nicht im nationalen Recht zu wiederholen, andererseits ist im Fall von Änderungen des EU-Anhangs keine Novellierung der österreichischen Regelung erforderlich).

**Zu Z 5, § 2 Abs. 2 dritter Satz**

Änderung des Zitates, da in der neuen EU-Verordnung die Aufzeichnungspflichten in Art. 6 geregelt sind.

**Zu Z 6, § 2 Abs. 7**

Vgl. die Erläuterung zu Z 4.

**Zu Z 7 und 8, § 3 Abs. 2**

Im ersten Satz entfällt ein Satz, der sich auf die „Vorläufigen Zertifikate“ bezog, die in diesem Sektor bis 4. Juli 2011 gültig waren. In der Z 4 wird ein Bezug auf diese „vorläufigen Zertifikate“ gestrichen.

**Zu Z 9, § 3 Abs. 3**

Aktualisierung eines Zitates, weil die Aufzeichnungspflichten der Zertifizierungsstelle in Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 geregelt sind.

**Zu Z 10, § 5 Abs. 4 und 5**

Ergänzung der Schluss- und Inkrafttretens-Bestimmungen.

**Zu Z 11, Anhang**

Der Anhang entfällt, da der Anhang I zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 direkt anzuwenden ist (s. auch Z 4 und 6).

## Artikel II

**Zu Z 1, § 1 Z 1**

Aktualisierung eines Zitates.

**Zu Z 2, § 2 Abs. 2**

Im zweiten Satz: Umstellung auf den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 304/2008; im dritten Satz Anpassung eines Zitates an die Verordnung (EU) Nr. 517/2014.

**Zu Z 3, § 2 Abs. 3**

Der letzte Satz wird gestrichen, weil § 5 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 ebenfalls aufgehoben ist (vorläufige Zertifikate und Bescheinigungen).

**Zu Z 4, § 3 Abs. 2 Z 4**

Bezug auf vorläufige Zertifikate wird gestrichen.

**Zu Z 5, § 4 Abs. 2 zweiter Satz**

Berichtigung eines Verweises.

**Zu Z 6, § 5 Abs. 4 und 5**

Ergänzung der Schluss- und Inkrafttretens-Bestimmungen.

**Zu Z 7, Anhang**

Der Anhang entfällt, da der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 direkt anzuwenden ist.

### **Artikel III**

#### **Zu Z 1, Titel**

Der Geltungsbereich der EU-Verordnung beschränkt sich nun nicht mehr einzig und allein auf „Hochspannungsschaltanlagen“ (Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen, die fluorierte Treibhausgase enthaltende elektrische Schaltanlagen installieren, warten, instand halten, reparieren oder stilllegen oder fluorierte Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen zurückgewinnen, ABl. Nr. L 301 vom 18.11.2015 S. 22).

#### **Zu Z 2, § 1 Z 1**

Aktualisierung von Zitaten.

#### **Zu Z 3 und 4, § 2 Abs. 2**

Der bisher angesprochene „Anhang“ der österreichischen Verordnung wird durch „Anhang I“ der EU-Durchführungsverordnung ersetzt (einerseits ist der Inhalt von EU-Verordnungen nicht im nationalen Recht zu wiederholen, andererseits ist im Fall von Änderungen des EU-Anhangs keine Novellierung der österreichischen Regelung erforderlich).

#### **Zu Z 5, § 3 Abs. 3**

Aktualisierung eines Zitates, weil die Aufzeichnungspflichten der Zertifizierungsstelle in Art. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 geregelt sind.

#### **Zu Z 6, § 4 Abs. 4 und 5**

Ergänzung der Schluss- und Inkrafttretens-Bestimmungen.

#### **Zu Z 7, Anhang**

Der Anhang entfällt, da der Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 direkt anzuwenden ist.

### **Artikel IV**

#### **Zu Z 1, § 1 Z 1**

Aktualisierung eines Zitates.

#### **Zu Z 2, § 2 und § 3 Abs. 2 und 3**

Umstellung auf den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 307/2008.

#### **Zu Z 3, § 5 Z 4**

Zitatänderung.

#### **Zu Z 4, § 7 Abs. 4 und 5**

Ergänzung der Schluss- und Inkrafttretens-Bestimmungen.

#### **Zu Z 5, Anhang**

Der Anhang entfällt, da der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 direkt anzuwenden ist.